

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00055**

## **vom 30. Juni 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2019.00055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00055)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00055 du 30 juin 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00055 del 30 giugno 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Kläger brachte in seiner Klage vom 3. Juli 2019 vor, er sei erkrankt, als er noch bei der Y.\_\_\_\_ AG in Zürich arbeitstätig gewesen sei. Er habe an invalidisierenden Rückenschmerzen gelitten, welche letztlich zur Zusprechung einer Invalidenrente geführt hätten. Die Beklagte habe den sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen den Rückenbeschwerden und den psychischen Leiden sowie der heutigen Invalidität nicht bestritten, worauf sie zu behaften sei. Sie führe aber an, das Sozialversicherungsgericht habe ihn nicht mehr als Lohn empfänger, sondern als im Haushalt Tätigen und Betreuer seiner invaliden Ehefrau betrachtet, weshalb sie nicht leistungspflichtig sei. Der (vorübergehende) Statuswechsel ändere jedoch nichts an der Leistungspflicht der Beklagten, weil der Kläger, als er noch versichert gewesen sei, an denselben Beschwerden gelitten habe, welche sich invalidisierend ausgewirkt hätten. Mittlerweile sei der Kläger aber nicht einmal mehr in der Lage, die Aufgabe als Unterstützer seiner Ehefrau wahrzunehmen. Die erwachsenen Töchter würden diese Aufgabe nun übernehmen. Die Ablehnung der Rentenleistungen mit der Begründung des Statuswechsels sei gesetzeswidrig, verfassungswidrig und verstosse gegen die EMRK. Es sei zudem systemwidrig, wenn die Beklagte ihre Leistungen verweigere und dadurch die Steuerzahler zur Bezahlung der existenzsichernden Einnahmen zwingen (Urk. 1).

#### **E. 1.2**

Die Beklagte machte demgegenüber in ihrer Klageantwort vom 8. August 2019 geltend, für den Kläger als im Aufgabenbereich Tätigen bestehe keine Deckung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Ausserdem seien die Krankentaggelderleistungen per 30. Juni 2004 eingestellt worden, da der Kläger in einer Verweistätigkeit zu 100 % arbeitsfähig gewesen sei. Anschliessend habe er während zwei Jahren Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen. Prinzipiell bestehe nur bei Vermittelbarkeit Anspruch auf Taggelder; die Vermittelbarkeit sei nach der Rechtsprechung ein Indiz für die Unterbrechung der zeitlichen Konnexität. Die IV-Stelle habe mit Verfügung vom 2. März 2007 sodann einen Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 22 % verneint. Es werde daher bestritten, dass die Arbeitsunfähigkeit, welche ab Mai 2012 zur Zusprechung einer halben Rente der Invalidenversicherung geführt habe, während der Versicherungsdeckung der Beklagten bis zum 31. Dezember 2003 eingetreten sei.

#### **E. 1.3**

In der Replik vom 23. September 2019 führte der Kläger aus, die Beklagte sei über den Entscheid der IV-Stelle vom 14. März 2019 informiert worden. Damit bestehe eine Bindungswirkung (Urk. 14). 2.

## 2.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretene – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund (Art. 26 Abs.

## E. 2

Mit Eingabe vom

## E. 3

BVG e contrario ; BGE 123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E. 5). Unter Arbeitsunfähigkeit ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Sie muss mindestens 20 Prozent betragen ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_679/2013 vom 16. April 2014 E. 2.1 mit Hinweisen). 2.2

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat (Urteil des Bundesgerichts B 64/06 vom 17. April 2007 E. 3.1 mit Hinweisen ).

Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben. Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass ein Versicherter über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht ( BGE 134 V 20 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist

jedenfalls dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58 E. 4.5) und diese Tätigkeit bezogen auf die angestammte die Erzielung eines den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung ausschliessenden Einkommens erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_630/2017 vom 9. Mai 2018 E. 3 mit Hinweisen). 2.3

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge ( Art.

## E. 6

BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine ). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren ( Art. 73 ter

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV ) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C\_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthaft Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 3.

### 3.1

Es wurde nicht bestritten, dass der Kläger noch während seiner vom 2. März 1992 bis am 31. Dezember 2003 dauernden Anstellung bei der Y.\_\_\_\_ AG (Urk. 11/17 /1 ) in seiner bisherigen Tätigkeit als Gipser arbeitsunfähig wurde: Er bezog ab dem 26. November 2002 Krankentaggeldleistungen und die vom Krankentaggeldversicherer veranlasste

Untersuchung beim Z.\_\_\_\_

ergab, dass ihm die Tätigkeit als Gipser aufgrund eines Panvertebralsyndroms mit schwergewichtig lumbospondylothem Syndrom nicht mehr zumutbar sei. In einer angepassten Tätigkeit wurde ihm hingegen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert (vgl. Urk. 11/6, Urk. 11/11 und Urk. 11/19/5-15). Aufgrund der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Gipser ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen, dass eine rechtsprechungsgemäss relevante Arbeitsunfähigkeit (vgl. E. 3.1)

am 26. November 2002 eingetreten ist. 3.2

### 3.2.1

Der Kläger bezieht seit dem 1. Mai 2012 eine halbe Rente der Invalidenversicherung, wobei die bereits bekannten somatischen Einschränkungen bei der Zusprechung der Rente führend waren (vgl. Urk. 11/235). Ein sachlicher Konnex ist damit unstrittig gegeben. 3.2.2

Uneinig sind sich die Parteien jedoch hinsichtlich einer zeitlichen Konnexität zwischen der im Jahr 2002 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität. Wie bereits ausgeführt, wurde dem Kläger im Bericht des Z.\_\_\_\_ vom 29. März 2004 in einer angepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert (Urk. 11/19/8). Von Mai 2004 bis Januar 2006 bezog er bei einer Vermittelbarkeit von 100 % ununterbrochen

– abgesehen vom Monat August 2004 – Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis am 31. Oktober 2005 nahm er auf Anweisung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums an einem Beschäftigungsprogramm der A.\_\_\_\_ mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % teil (Urk. 11/10 und Urk. 11/35; vgl. auch Urk. 11/22 und Urk. 11/13/5) und verrichtete an der B.\_\_\_\_ Tätigkeiten

als Handwerker/Allrounder. Im Arbeitszeugnis wurde festgehalten, der Kläger habe hauptsächlich Malerarbeiten sowie kleine handwerkliche Aufträge ausgeführt, wobei sich seine langjährige Berufserfahrung als Gipser in der Arbeitsausführung wiedergespiegelt habe. Trotz seiner gesundheitlichen Beschwerden habe er grossen Durchhaltewillen sowie Ausdauer gezeigt und die einzelnen Arbeitsschritte exakt, routiniert und zielorientiert erledigt; seine Arbeitsergebnisse hätten jeweils überzeugt. Der Kläger könne als gewissenhafter, zuverlässiger und pünktlicher Mitarbeiter empfohlen werden

(vgl.

Urk. 11/9/3). Obwohl die zu verrichtenden Arbeiten nicht durchwegs dem Belastungsprofil entsprochen haben dürften (vgl. Urk. 11/26/1), war der Kläger in der Lage, am Beschäftigungsprogramm vollzeitlich und erfolgreich teilzunehmen. In Zusammenschau mit der ihm in einer angepassten Tätigkeit attestierten Arbeitsfähigkeit von 100 % ist die Unterbrechung des zeitlichen Konnexes mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit somit

erstellt. Kann vom Versicherten vernünftigerweise verlangt werden, dass er die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in einem anderen Berufszweig verwertet, ist er unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und gegebenenfalls nach einer bestimmten Anpassungszeit nach der beruflichen Tätigkeit zu beurteilen, die er bei gutem Willen ausüben könnte (BGE 134 V 20 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Dass der Kläger die ihm verbliebene

Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt letztlich nicht verwertete, hatte invaliditätsfremde Gründe. Er gab selbst an, seine Ehefrau nach deren am 2. Juli 2005 erlittene Unfall mit Polytrauma (vgl. Urk. 11/201/660) zu Hause zu pflegen (vgl. Urk. 11/55/3). 3.2.3

Zusätzlich kann auf Folgendes verwiesen werden: Da nebst den Ärzten des Z.\_\_\_\_ auch sämtliche übrigen Ärzte dem Kläger im Erstanmeldungsverfahren eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten Tätigkeit attestierten (vgl. den Austrittsbericht des Universitätsspitals C.\_\_\_\_, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, vom 2. August 2004 [Urk. 11/19/21], Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Physikalische Medizin, vom 30. März 2006 [Urk. 11/18/4]), gelangte der Regionale Ärztliche Dienst der IV-Stelle (RAD) in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 2006 (Urk. 11/27/3) zum Schluss, in einer angepassten Tätigkeit sei der Kläger zu jeder Zeit zu 100% arbeitsfähig (gewesen). Gestützt auf diese Beurteilung lehnte die IV-Stelle mit – unangefochten gebliebener – Verfügung vom 2. März 2007 einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere auf Rentenleistungen, bei einem Invaliditätsgrad von 22% ab (Urk. 11/30; vgl. auch Urk. 11/27/4). Diese invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise muss sich der Kläger entgegenhalten lassen. Sie erweist sich nicht als offensichtlich unhaltbar (vgl. E. 3.3). 3.2.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit zusammenfassend, dass der zeitliche Konnex zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität durch die bis mindestens am 2. März 2007 (ablehnende Verfügung der IV-Stelle) andauernde uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit unterbrochen wurde, was zur Abweisung der Klage führt. Zu einer allfälligen Leistungspflicht der Beigeladenen hat sich das Gericht nicht zu äussern; sie wurde nicht eingeklagt (BGE 130 V 501). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch selbstredend, dass auch sie keine Leistungspflicht treffen dürfte. 3.2.5

Zufolge Unterbrechung des zeitlichen Konnexes können Weiterungen betreffend die Frage, ob der von der IV-Stelle vorgenommene Statuswechsel (vom Kläger als «Umqualifizierung» bezeichnet) von «erwerbstätig» zu «im Aufgabenbereich tätig» bereits von vornherein einen Rentenanspruch gegenüber der beruflichen Vorsorge ausschliesse, was von der Beklagten vorgebracht wurde, unterbleiben (Urk. 6 S. 3). 4.

Die Beklagte verzichtete in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge richtigerweise darauf, eine Prozessentschädigung zu beantragen (BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Vogel Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.